

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Otting-Pallinger-Gruppe
Am Kiesfang 4
83317 Teisendorf
Tel. (0 86 66) 98 88-0

Hinweise für alle mit der Planung und Ausführung von Wasserverbrauchsanlagen befaßten Bauämter, Architekturbüros, Ingenieurbüros, Installationsunternehmen und Bauherren

a) Laut § 11 Abs. 4 der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe vom 01.01.1990 dürfen Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. (Vertragsunterlagen zum Antrag auf Aufnahme in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes ist bei diesem erhältlich)

Außerdem müssen die Verbrauchsanlagen den jeweils einschlägigen technischen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DIN 1988 - Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken - und den DVGW-Arbeitsblättern entsprechen. Laut DIN 1988 Abs. 8.1.2 sind Trinkwasseranlagen so zu bauen und zu betreiben, daß das Eindringen fremder Stoffe in das Trinkwasser ausgeschlossen ist.

Der Zweckverband kann Überprüfungen der Ausführung der Arbeiten und der Verbrauchsanlagen durchführen.

Um ein besseres Verständnis über die Auslegung der genannten Bestimmungen zu erhalten, sind nachfolgend einige Beispiele aufgezeichnet.

Bei der zeichnerischen Darstellung der Beispiele sind aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise alle notwendigen Armaturen nicht eingezeichnet.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird aber ausdrücklich betont, daß der Zweckverband keine eigenen technischen Vorschriften für Verbrauchsanlagen in Ihrem Versorgungsgebiet herausgegeben hat, sondern daß nur die allgemein gültigen Normen, Richtlinien und Arbeitsblätter zu beachten sind.

b) Auf folgende wichtige Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe wird besonders hingewiesen:

1. Auszug aus § 9 WAS: "Grundstücksanschluß"

Abs. 2: Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

Abs. 3: Der Grundstücksanschluß wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Abs. 4: Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

Abs. 5: Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

2. Auszug aus § 10 WAS: "Anlage des Grundstückseigentümers"

Abs. 1: Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

Abs. 2: Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

Abs. 3: Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN - DVGW, DVGW - oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 4: Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

3. Auszug aus § 11 WAS: "Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers"

Abs. 1: Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

Abs. 2: Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

Abs. 3: Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

Abs. 4: Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Abs. 5: Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

Abs. 6: Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

4. Auszug aus § 12 WAS: "Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers"

Abs. 1: Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Abs. 2: Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

Abs. 3: Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib o. Leben darstellen.

5. Auszug aus § 13 WAS: "Abnehmerpflichten, Haftung"

Abs. 1: Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher Verständigt.

Abs. 2: Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

Abs. 3: Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

6. Auszug aus § 15 WAS: "Art und Umfang der Versorgung"

Abs. 1: Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

Abs. 2: Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen, Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Abs. 3: Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

Abs. 4: Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Abs. 5: Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

7. Auszug aus § 16 WAS: "Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke"

Abs. 1: Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

Abs. 2: Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

8. Auszug aus § 17 WAS: "Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen"

Abs. 1: Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

Abs. 2: Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

9. Auszug aus § 19 WAS: "Wasserzähler"

Abs. 1: Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

10. Auszug aus § 20 WAS: "Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze"

Abs. 1: Der Zweckverband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Abs. 2: Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

DIE VERBINDUNG EINES GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSES MIT EINER ANDEREN ANLAGE (Z. B. EINER EIGENWASSERVERSORGUNG) IST NICHT ZULÄSSIG. (DIN 1988)

c) Wichtige Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen. (Verbrauchsleitungen und Anlagen des Grundstückseigentümers)

DIN 1988 Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken - Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb

DIN 2000 Zentrale Trinkwasserversorgung; Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung Bau und Betrieb der Anlagen

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau

DIN 4708 Zentrale Wasserwärmungsanlagen
Begriffe und Berechnungsgrundlagen

DIN 18012 Hausanschlußraum - Bautechnische Richtlinien

DVGW-Arbeitsblatt W 291 Desinfektion von Wasserversorgungsanlagen

DVGW-Arbeitsblatt W 308 Richtlinien für die Berechnung von Wasserleitungen in Hausanlagen (Berechnungsanleitungen zu DIN 1988)

DVGW-Arbeitsblatt W 313 Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluß an Trinkwasserleitungen

DVGW-Arbeitsblatt W 314 Druckerhöhungsanlagen in Grundstücken - Technische Bestimmungen für Auslegung, Ausführung und Betrieb

DVGW-Arbeitsblatt W 320 Verwendung von Kunststoffrohrleitungen in der Wasserversorgung

DVGW-Arbeitsblatt W 338 Hinweise und Richtlinien für den Frostschutz und das Auftauen von Rohrnetzanlagen

DVGW-Arbeitsblatt W 345 Städtehygiene - Schutz des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigungen

DVGW-Arbeitsblatt W 377 Richtlinien für Bau, Betrieb und Prüfung von Rohrbelüftern (mit Einbaugrundsätzen)

DVGW-Arbeitsblatt W 501 Richtlinien für Bau und Anschluß von Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen

DVGW-Arbeitsblatt W 502 Richtlinien für Anschluß, Bau und Betrieb von Steckbeckenspül-Apparaten, Fäkalienausgußbecken und ähnlichen Abgangsbehältern

DVGW-Arbeitsblatt W 503 Richtlinien für den Anschluß von - das Trinkwasser gefährdenden Geräten und Anlagen

DVGW-Anerkennungen - Fachbereich Wasser -

AD-Merkblatt A 3 Bau, Ausrüstung und Prüfung von Warmwasserbereitern mit Gebrauchswassertemperaturen bis etwa 95 Grad C.

Normblätter und AD-Merkblätter sind beim Beuth-Vertrieb GmbH, Burggrafenstraße 4 - 7, Berlin 30 und Kamekestraße 2 - 8, Köln 1 erhältlich.

DVGW-Arbeitsblätter sind beim ZfGW-Verlag GmbH, 6000 Frankfurt/Main, Postfach 90 10 80, Tel. 77 08 77 erhältlich.